

## Die neue Europäische Erbrechtsverordnung

Angelika Herfurth, Rechtsanwältin in Hannover,  
Fachanwältin für Familienrecht

Juli 2015

Ab Mitte August gelten in Europa neue Regeln für das Erbrecht: Die neue Europäische Erbrechtsverordnung bestimmt, dass es nun nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers ankommt, sondern auf den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts.

Dabei nehmen internationale Beziehungen immer mehr zu - im Jahr 2013 lebten in Deutschland ca. 16,5 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund. Hiervon besaßen 9,7 Millionen einen deutschen und 6,8 Millionen Menschen einen ausländischen Pass. Im Vergleich: im Jahr 1961 lebten in Deutschland nur ca. 700.000 ausländische Mitbürger. Umgekehrt verließen in 2013 knapp 800.000 Deutsche das Land - allerdings nimmt die Zahl der Rückkehrer in den letzten Jahren kontinuierlich zu. Viele Deutsche verfügen über Vermögen im Ausland, wie selbstgenutzte Immobilien, Bankkonten oder Unternehmensbeteiligungen. Andere wiederum verbringen ihren Lebensabend im Ausland – u.U. auch aufgrund der günstigeren Pflegekosten in ausländischen Pflegeheimen. Wieder andere studieren im Ausland beziehungsweise arbeiten für eine begrenzte Zeit im Ausland. Allein europaweit gibt es ca. 500.000 Erbrechtsfälle mit Bezug zu einem anderen EU-Mitgliedsstaat und mit einem Übertragungsvolumen von ca. 123 Milliarden Euro. Da das europäische Erbrecht bislang von Land zu Land variierte und in manchen einzelnen Erbfällen sogar das Erbrecht verschiedener Staaten Anwendung fand, sah man dringenden Regelungsbedarf, das internationale Erbrecht in der EU und auch im Verhältnis zu Drittstaaten zu vereinheitlichen. Die EU-Erbrechtsverordnung trat bereits am 16.08.2012 in Kraft und wird für alle Sterbefälle ab dem

17.08.2015 gelten. Die Verordnung gilt territorial für alle Mitgliedsstaaten der EU, mit Ausnahme von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich. Sie wird die grenzüberschreitenden Erbrechtsfälle erleichtern, aber auch nicht alle Probleme lösen können. Der Text der ErbrechtsVO ist zu finden unter: [www.rechtprivat.de](http://www.rechtprivat.de).

### Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht

- Nachlass einheitlich: Für den gesamten Nachlass (beweglich und unbeweglich) gilt das nationale Recht nur eines Landes
- Abkehr vom Staatsangehörigkeitsprinzip (Heimatrecht) und Hinwendung zum Wohnsitzprinzip (präzise: gewöhnlicher Aufenthalt)
- Beschränkte Rechtswahl für den Erblasser (Heimatrecht zur Zeit der Rechtswahl)
- Zuständigkeit von Gerichten am Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidung
- Gleichlauf von anwendbarem Verfahrensrecht und anwendbarem materiellem Recht
- Neu: Europäisches Nachlasszeugnis (EU-Erbschein) als Nachweis der Rechtsstellung des

Erben/Testamentsvollstreckers in einem anderen Mitgliedsstaat

- Universelle Anwendung: die Verordnung soll auch im Verhältnis zu Drittstaaten gelten

### **Vom Anwendungsbereich ausdrücklich ausgenommen und damit keiner Änderung unterworfen**

- das nationale materielle Erbrecht
- das nationale Erb- und Schenkungssteuerrecht (unter Beachtung bestehender DBA), Zollsachen, verwaltungsrechtliche Abgelegheiten
- das nationale materielle Güterrecht
- das Prinzip der Nachlassseinheit

### **Typische Beispiele internationaler Erbfälle**

- Der Erblasser hatte eine ausländische Staatsangehörigkeit und lebt in Deutschland
- Der deutsche Erblasser besaß eine Immobilie oder Beteiligung im Ausland
- Der deutsche Erblasser verbrachte seinen Lebensabend im Ausland
- Der deutsche Erblasser verbrachte jeweils eine Jahreshälfte im Inland und eine im Ausland
- Der deutsche Erblasser studierte im Ausland oder arbeitete zeitlich begrenzt im Ausland

### **Nachlassseinheit**

Bislang wurde beispielsweise eine in Frankreich belegene Immobilie von einem in Deutschland lebenden deutschen Erblasser nach französischem Erbrecht vererbt. Der restliche in Deutschland belegene Nachlass des deutschen Erblassers unterlag deutschem Erbrecht. Für die Erbfolge waren somit zwei Rechtsordnungen - die französische und deutsche - maßgeblich und es kam zu einer (unerwünschten) Aufspaltung des Nachlasses in zwei Teile mit allen Konsequenzen, unter anderem: unter-

schiedliche gesetzliche Erbquoten nach französischem Recht für die Immobilie in Frankreich und nach deutschem Recht für den in Deutschland belegenen Nachlass. Ab dem 17.08.2015 gibt es eine solche Nachlassspaltung nicht mehr. Der in Deutschland lebende Erblasser vererbt auch das französische Grundstück nach deutschem Recht, sofern er keine anderslautende Rechtswahl getroffen hat.

### **Wohnsitzprinzip (Ort des gewöhnlichen Aufenthalts)**

Bislang war aus deutscher Sicht für die Frage, welches nationale Erbrecht Anwendung findet, die Staatsangehörigkeit der Anknüpfungspunkt. War der Erblasser Deutscher, so galt aus deutscher Sicht grundsätzlich deutsches Erbrecht. Der Vorteil dieser Sichtweise war, dass die Staatsangehörigkeit einfach über den Reisepass zu ermitteln ist. Bei Sterbefällen ab dem 17.08.2015 knüpft zukünftig die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen an das Recht des Staates an, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte - unabhängig wie lange er dort lebte. Der gewöhnliche Aufenthalt kann sich unter Umständen mehrfach ändern. Er ist unter Umständen schwer zu ermitteln, denn der gewöhnliche Aufenthalt benötigt nicht, wie bei der Begründung eines Wohnsitzes, einen dahingehenden Willen. Es reicht das rein tatsächliche Verweilen aus. In der Verordnung selbst ist der "gewöhnliche Aufenthalt" nicht definiert mit der Folge, dass die Definition den Mitgliedsstaaten überlassen bleibt. Die Gefahr unterschiedlicher Bewertungen ist groß. Problematisch sind die Fälle, wo Wohnung und Arbeitsort auseinander fallen oder die Wintermonate im Süden und die restliche Zeit in Deutschland verbracht wurden oder wenn Demenzzranke aus Kostengründen oder krankheitsbedingt im Ausland gepflegt werden. Solchen Ausnahmefällen ist in der Verordnung nicht hinreichend Rechnung getragen worden. Es besteht die Möglichkeit, über den Gesichtspunkt der offensichtlich engeren Bindung zu einem anderen Staat als dem Aufenthaltsstaat eine Zuständigkeit zu begründen. Diese Fälle werden Probleme bereiten, denn im Einzelfall entscheiden die Gerichte am Aufenthaltsort mit erheblichem Beurteilungsspielraum hierüber. Um Probleme dieser Art zu vermeiden, ist dringend zu empfehlen, testamentarisch eine Regelung zu treffen.

## Rechtswahl

Um die geschilderten Probleme zu vermeiden, kann der Erblasser künftig das anwendbare Erbrecht begrenzt wählen. Wünscht er nicht das Recht am Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes, kann er sein Heimatrecht wählen. Dies muss zum Zeitpunkt der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen bestimmt werden. Hat der Erblasser mehrere Staatsangehörigkeiten, kann er jedes seiner Heimatrechte wählen. Dies kann auch das Recht eines Drittstaates (also nicht der EU) sein. Die Rechtswahl kann nur durch letztwillige Verfügungen getroffen werden. Ob die letztwillige Verfügung inhaltlich wirksam ist, ist nach dem jeweiligen Heimatrecht zu prüfen. Mitgliedstaaten, die grundsätzlich keine Rechtswahl zulassen, müssen sich ab dem 17.08.2015 der Erbrechtsverordnung beugen und dies zulassen. Für die Rechtswahlerklärung muss der Erblasser entweder die Formanforderungen seines Heimatlandes oder die des Aufenthaltslandes einhalten. Die getroffene Rechtswahl gilt dann für den gesamten Nachlass und kann nicht einzelne Gegenstände ausklammern. Für das gemeinschaftliche Testament und auch den Erbvertrag gelten Besonderheiten.

## Gleichlauf von anwendbarem Verfahrensrecht und materiellem Recht

Hat der Erblasser keine Rechtswahl getroffen, ist das Gericht an dem Ort zuständig, an dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Es wendet dann das Recht des Ortes des gewöhnlichen Aufenthaltes an. Dies gilt grundsätzlich auch für den letzten gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, oder aber in Dänemark, Irland oder dem Vereinigten Königreich.

Liegt der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers außerhalb der EU, bestimmt die Verordnung Ausnahmen vom dem Aufenthaltsorts-Grundsatz. Dies kann dazu führen, dass nicht das örtliche Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltes im Drittstaat, sondern ein Gericht in einem EU-Mitgliedstaat zuständig wird. (Art. 10, 11 ErbR-VO)

Hat der Erblasser testamentarisch eine Rechtswahl getroffen, müssen die Gerichte am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes das gewählte Heimatrecht des Erblassers anwenden. Dies gilt auch, wenn das gewählte Recht das eines Drittstaates, oder Dänemarks,

Irlands oder des Vereinigten Königreichs ist. Der mit der Verordnung angestrebte Gleichlauf von anwendbarem Verfahrensrecht und materiellem Recht wird damit ohne Heilungsmöglichkeit durchbrochen. Die Gerichte am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes müssen das gewählte Heimatrecht - also fremdes Recht - anwenden.

Leider kann der Erblasser das zuständige Gericht nicht selbst bestimmen, obwohl er das anwendbare Recht wählen kann. Lediglich die betroffenen Parteien (unter anderem Erben) können durch eine Gerichtsstandsvereinbarung die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte im Heimatland begründen (sofern der Erblasser das Recht eines EU-Mitgliedstaates gewählt hat). Diese Lücke ist als ein Konstruktionsfehler der Verordnung anzusehen.

## Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen innerhalb der Mitgliedsstaaten

Die Entscheidungen eines Mitgliedsstaates werden in den anderen Mitgliedsstaaten anerkannt, ohne dass es besonderer Verfahren bedarf. Das Gleiche gilt für Vergleiche und für öffentliche Urkunden, allerdings mit gewissen Einschränkungen. Nicht hiervon erfasst sind die nationalen Erbscheine.

Eine solche ausländische Entscheidung ist für die nationalen Behörden und Gerichte bindend, es sei denn, sie verstößt schwerwiegend gegen nationales materielles oder prozessuales Recht (*ordre public*).

## Das Europäische Nachlasszeugnis

Das Europäische Nachlasszeugnis ist künftig ein Erbnachweis, der in allen Mitgliedsstaaten gilt. Bisher wurde ein nationaler Erbschein im Ausland nicht anerkannt. Das Europäische Nachlasszeugnis ersetzt nicht den deutschen Erbschein, sondern steht neben ihm. Das Europäische Nachlasszeugnis wird in dem Staat ausgestellt, dessen Gerichte zuständig sind (grundsätzlich letzter gewöhnlicher Aufenthalt). Es bestehen inhaltliche Unterschiede zwischen dem nationalen Erbschein und dem Europäischen Nachlasszeugnis: In der Erbrechtsverordnung ist das nationale Ehegüterrecht nicht erfasst. Wenn beispielsweise deutsches Recht anwendbar ist, fehlt im Europäischen Nachlasszeugnis ein klarstellender Hinweis

darauf, dass sich nach deutschem Recht bei Ehegatten eine Erbquote ergibt, die vom Europäischen Nachlasszeugnis nicht erfasst wird (Erbquote des Ehegatten mit Einschluss des pauschalen Zugewinnausgleichs von  $\frac{1}{4}$  gemäß 1371 Abs. 1 BGB). Der Inhalt des Europäischen Nachlasszeugnisses geht über den deutschen Erbschein weit hinaus, weil es Erbschein und Testamentsvollstreckerzeugnis vereint. Es entfaltet seine Wirkung in allen Mitgliedsstaaten, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf.

## Erbschaftsteuerrecht nach nationalem Recht

Die geltenden Regeln zur Besteuerung von Nachlass und Erbschaften im Ausland bleiben von der Erbrechtsverordnung unberührt. Viele Staaten unterwerfen nämlich das bei ihnen belegene Vermögen ihrer eigenen Nachlassbesteuerung. Dabei handelt es sich zumeist um Immobilien im Ausland, gegebenenfalls aber auch um Beteiligungen. Wenn also ein deutscher Erblasser seine Immobilie in Spanien vererbt (auch nach deutschem Erbrecht), gilt dafür spanisches Erbschaftsteuerrecht. Diese Regelung kann ein Erblasser auch nicht abbedingen.

## Fazit

In manchen Bereichen wird die Erbrechtsverordnung Erleichterung mit sich bringen; in manchem Bereich bleibt es bei den bekannten Problemen.

Es ist daher dringend zu empfehlen im Rahmen des Testaments oder in einer gesonderten Verfügung von Todes wegen ausdrücklich zu bestimmen, welches nationale materielle Recht Anwendung finden soll. Die Rechtswahlerklärung selbst sollte ebenfalls dem betreffenden Recht unterstellt werden. Da das zuständige Nachlassgericht nicht vom Erblasser durch Erklärung bestimmt, sondern nur von seinen Erben vereinbart werden kann, sollte der Erblasser eine Bedingung in seine Testament aufnehmen, nach der die Erben eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung treffen müssen.

Besonderheiten gelten bei Erbverträgen und gemeinschaftlichen Testamenten.

Die Kommission wird unter anderem Muster für ein Antragsformular und ein Formblatt für das Europäische Nachlasszeugnis erarbeiten. Von der konkreten Umsetzung wird es abhängen, ob die angestrebte einfachere Bearbeitung und Erleichterung bei grenzüberschreitenden Fällen erreicht wird.

+++

## HERAUSGEBER

Herfurth & Partner  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover  
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10  
Mail [info@herfurth.de](mailto:info@herfurth.de), Web [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)

Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels  
Alliance of International Business Lawyers A.S.B.L.

Member of the [ALLIURIS GROUP](#), Brussels  
ALLIANCE OF INTERNATIONAL BUSINESS LAWYERS A.S.B.L.  
BRUSSELS | LONDON | AMSTERDAM | AMERSFOORT |  
LUXEMBOURG | PARIS | LYON | MADRID | LISBON | MILAN |  
COPENHAGEN | HANOVER | ZUG | VIENNA | ISTANBUL | ATHENS  
| NICOSIA | BEIJING | SHANGHAI | NEW DELHI  
NEW YORK | SAO PAULO | RIO DE JANEIRO | BRASILIA

## REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantwortlich); unter Mitarbeit von Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA Familienrecht; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach; Prof. Dr. jur. Christiane Trüe LL.M. (East Anglia); Uzunma Bergmann, Attorney at Law (New York/USA), Solicitor (England & Wales), Advocate and Solicitor (Nigeria); Günter Stuff, Steuerberater; Cord Meyer, Jurist und Bankkaufmann; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt, Maitre en Droit (FR); Dr. jur. Lutz Kniprath, M.A., Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt (D); Jacqueline Lopez, Rechtsanwältin; Xiaomei Zhang, Juristin (CN); Mag. Iur.; Dennis Jlussi, Rechtsanwalt

## VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,  
Fon 0511 - 30756-50, Fax 0511 - 30756-60  
Mail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Web [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.